Taxordnung Regionales Pflegeheim Romanshorn

Gültig ab 1. Januar 2024, Tarife gemäss Tabelle im Anhang

1. Grundsatz

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) schreibt den Leistungserbringern (Pflegeheimen) vor, ihre Kosten und Leistungen nach einheitlicher Methode zu ermitteln.
Das Regionale Pflegeheim Romanshorn verwendet das vom Konkordat der schweizerischen Krankenversicherer anerkannte RAI-NH (Nursing home) für Pflegeheime.

2. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner, nachstehend „Bewohnende“ genannt, des Regionalen Pflegeheims Romanshorn mit Langzeit- oder Kurzaufenthalt.

3. Zusammensetzung Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus:

- Pensionstaxe
- Pflegetaxe je nach Pflegegrad
  (aufgeteilt in Krankenkassen-, Kanton- /Gemeinde und Eigenanteil)
- Betreuungspauschale
- MiGeL-Produkte
- Individuelle Auslagen und Leistungen

3.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach Art und Ausstattung des Zimmers. Das Regionale Pflegeheim verfügt über Einzel- und Zweibettzimmer. Bewohnende, welche ihren Wohnsitz nicht im Kanton Thurgau haben, bezahlen einen Zuschlag.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Einzel- oder Zweibettzimmer, möbliert mit Pflegebett und Nachttisch
- Bilder und allgemeiner Wandschmuck auf- oder umhängen bei Eintritt
- Verpflegung (Vollpension, inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser und Diätkost auf ärztliche Verordnung)
- Pflege der persönlichen Wäsche und hauseigenen Bett- und Frottierwäsche
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Telefon-Anschlussmöglichkeit
- Radio- und TV-Anschlussmöglichkeit
- Postservice ins Zimmer
- Benutzung der gemeinsamen Räume und der Gartenanlage
- Anlässe/Veranstaltungen, die durch das Pflegeheim organisiert werden

3.2 Pflege- und Betreuungstaxen (Tarife gemäss Tabelle im Anhang)

3.2.1 Pflegesystem RAI

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI. RAI/RUG gliedert sich in 12 Tarifstufen. Sie sind die Basis für die aufgeführten Pflegetaxen und Betreuungspauschalen.

3.2.2 In den Pflegetaxen sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Einstufung
- Benutzung von Geräten und Hilfsmitteln, z.B. Rollator, Gehstöcke, Rollstuhl

3.2.3 Pflegematerial (MiGeL-Produkte)

Die Mittel- und Gegenstände (MiGeL) zur Untersuchung und Behandlung gemäss Art. 52 KVG werden bis zu Höchstvergütungsbeträgen (HVB) Pflege gemäss KLV direkt bei der Krankenkasse eingefordert (u.a. Inkontinenzhilfen, Verbandsmaterial). Differenzen aus der HVB Pflege und dem Abgabepreis können den Bewohnenden direkt von den Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Sämtliche MiGeL-Produkte werden ausschließlich durch das Regionale Pflegeheim beschafft.

3.3 In der Betreuungspauschale enthalten sind nicht-KVG-pflichtige Betreuungsleistungen z.B.:

- Zimmerservice bei kurzer Krankheit (z.B. Grippe)
- Hauswirtschaftliche Arbeiten der Pflege
- Anregung und Animation zur Alltagsgestaltung
- Aktivierungstherapie (Kochen, Turnen, Singen, Gesprächsgruppen, Werken, etc.)
- Veranstaltungen und Ausflüge

3.4 Zusätzliche Leistungen und private Auslagen

Die folgenden Leistungen werden separat in Rechnung gestellt, da sie weder Teil der Pensionstaxe noch der Pflegetaxe und Betreuungspauschale sind.
Alle von uns in Rechnung gestellten Produkte, werden auf der Rechnung einzeln ausgewiesen. Die von der Apotheke bezogenen Medikamente und Pflegeprodukte werden durch die Apotheke direkt in Rechnung gestellt.

- Ärztliche Leistungen, Medikamente und einzelne Pflegematerialien (*)
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, etc. (*)
- Persönliche Körperpflegeprodukte
- Pflegematerialen, die nicht in der MiGeL-Liste enthalten sind
- Allfällige Restkosten beim Übersteigen des Höchstbetrages von MiGeL-Produkten
- Weiterverrechnung von Coiffeur, Pedicure
- Wäschebeschriftung, Näharbeiten, Flicken der persönlichen Wäsche
- Chemische Kleiderreinigung nach Aufwand
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Getränke, die nicht in der Vollpension-Pauschale enthalten sind
- Verpflegung von Gästen
- Personentransporte mit Begleitung eines Mitarbeitenden nach Aufwand
- Telefonanschlussgebühren und Gesprächstaxen ins Ausland nach Aufwand

- Batterien für persönliche Apparate
- Grössere Reparaturarbeiten an persönlichen Gegenständen
- Zimmerräumung und/oder Entsorgung von Gegenständen bei interner Verlegung oder Austritt
- Sperrgut-Entsorgung nach effektivem Aufwand
- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse
- Durch Bewohnenden verursachte Schäden

(*) Rückerstattung durch den Krankenversicherer

4. Aufenthalt / Ein- / Austritt / Reservation / Kündigungsfrist / Todesfall

4.1 Es wird grundsätzlich zwischen Langzeit- und Kurzaufenthalt (in der Regel bis zu 4 Wochen) unterschieden. Ein Kurzaufenthalt erfolgt in der Regel zur Entlastung der Angehörigen oder nach einem Spitalaufenthalt mit dem Ziel, wieder in die gewohnte Umgebung zurückzukehren.

Es gelten die gleichen Ansätze und Verrechnungen.

4.2 Abwesenheit / Reservationen

4.2.1 Bei vorübergehender Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt) werden die Heimkosten reduziert:

- ab dem 1. Tag die Pflegetaxe nach RAI sowie die Betreuungspauschale
- ab dem 4. Tag der Verpflegungsanteil pro Tag

4.2.2 Ein- und Austrittstage werden voll berechnet (Pensions-, Pflegetaxe und Betreuungspauschale).

4.2.3 Bei Abmeldungen für einzelne Mahlzeiten erfolgt kein Abzug.

4.2.4 Bei Reservationen vor Eintritt erfolgt ab dem Reservierungstag die Verrechnung der Reservationspauschale. In der Regel können maximal 14 Tage reserviert werden.

4.2.5 Bei notfallmässigem Eintritt oder bei schon erbrachten Leistungen bei Nichteintreten wird eine Pauschale verrechnet.

4.3 Kündigungsfrist / Austritt bei Todesfall

Der Pensionsvertrag kann beidseitig schriftlich auf Monatsende mit einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.
Bei nicht eingehaltener Kündigungsfrist oder vorzeitigem Austritt wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers, längstens aber bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist, erhoben. Kurzaufenthalte und Überbrückungs-aufenthalte sind von dieser Regel ausgenommen.
Vorzeitige Austritte von Kurz- und Überbrückungsaufenthalten sind 7 Tage im Voraus schriftlich zu kündigen. Bei nicht eingehaltener Kündigungsfrist oder vorzeitigem Austritt wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers, längstens aber bis zum vertraglichen Austrittsdatum, erhoben.

Aus folgenden Gründen kann der Pensionsvertrag beidseitig fristlos gekündigt werden:

- Bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in ein Spital oder in eine andere Institution erfordert
- Bei Bewohnenden, deren Gebrechen oder Verhalten das Zusammenleben im Regionalen Pflegeheim stört
- Bei wiederholter oder schwerer Missachtung der Regeln für das Zusammenleben im Regionalen Pflegeheim
- Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen

4.3.1 Bei Austritt wird eine Gebühr erhoben.

4.3.2 Bei einem Todesfall endet der Pensionsvertrag 14 Tage nach dem Todesfall. Bei einem Todesfall im ersten Monat endet der Pensionsvertrag 7 Tage nach dem Todesfall. Für den betreffenden Tag werden die vollen Taxen berechnet.
Die Pensionstaxe, nicht jedoch die Betreuungstaxe, abzüglich Verpflegungsanteil, wird ab dem 2. Tag so lange weiter erhoben, bis das Zimmer geräumt ist und die persönlichen Gegenstände abgeholt werden.

4.3.3 Zur Deckung der Todesfallkosten wird eine Todesfallpauschale erhoben.

5. Kostenvorauszahlung / Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

5.1 Vor dem Eintritt ist mit der Unterzeichnung des Pensions- und Betreuungs-vertrages eine Kostenvorauszahlung zu leisten. Diese wird **nicht** verzinst und beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet.
Bei einem Heimaufenthalt bitten wir die Angehörigen durch Mitunterzeichnung des Pensionsvertrages zu bestätigen, dass sie für die vom Bewohnenden selbst zu tragenden Kosten für Pension und Pflege persönlich und solidarisch mithaften.

5.2 Die Rechnung wird monatlich gestellt.

5.3 Der Beitrag der Krankenversicherung an die Pflegekosten (KVG-pflichtig) wird auf der Rechnung abgezogen und direkt der Krankenversicherung in Rechnung gestellt.

5.4 Die Rechnung ist innert 14 Tagen zu bezahlen.

6.0 Haftung und Versicherungen

Während des Aufenthalts im Regionalen Pflegeheim ist der Versicherungsschutz für Kranken- und Unfallversicherung durch den Bewohnenden bzw. durch deren Vertreter zu gewährleisten.
Der Bewohnende haftet für Sach- und Personenschäden. Der Abschluss einer Hausrats- und Privathaftpflichtversicherung ist Sache des Bewohnenden. Für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidung etc. übernimmt das Regionale Pflegeheim keine Haftung.

7.0 Preisänderungen

Änderungen der Taxordnung (ausgenommen RAI-Einstufungen) werden schriftlich bekannt gegeben.

8.0 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt jene vom November 2022.

Bitte bewahren Sie diese Taxordnung auf; sie ist Bestandteil des Pensions- und Betreuungsvertrages.

Romanshorn, November 2023

Regionales Pflegeheim Romanshorn
Betriebskommission

Der Präsident:

Roman Imhof

Die Institutionsleiterin:

Susanne Schwizer

Übersicht Tarifliste Regionales Pflegeheim Romanshorn (Gültig ab 1. Januar 2024)

Übersicht Pensionstaxe

• Zweibettzimmer ohne Nasszelle	CHF	112.00	pro Tag
• Zweibettzimmer mit Nasszelle	CHF	121.00	pro Tag
• Zweibettzimmer gross mit Nasszelle	CHF	126.00	pro Tag
• Einzelzimmer klein ohne Nasszelle	CHF	121.00	pro Tag
• Einzelzimmer mittel ohne Nasszelle	CHF	126.00	pro Tag
• Einzelzimmer klein mit Nasszelle	CHF	132.00	pro Tag
• Einzelzimmer mittel mit Nasszelle	CHF	135.00	pro Tag
• Einzelzimmer gross mit Nasszelle	CHF	139.00	pro Tag
• Einzelzimmer luxor mit Nasszelle	CHF	147.00	pro Tag
• Zuschlag Pensionstaxe für ausserkantonale Bewohnende	CHF	15.00	pro Tag
• Zuschlag Einzelbelegung im Zweibettzimmer	CHF	30.00	pro Tag

Übersicht Zuschläge für Zusatzleistungen

• Kostenvorauszahlung bei Langzeitaufenthalt	CHF	7‘500.00	
• Kostenvorauszahlung bei Kurz-(Überbrückungs-) Aufenthalt	CHF	1‘500.00	von 7 bis zu maximal 14 Tagen Aufenthalt
• Kostenvorauszahlung bei Kurz-(Überbrückungs-) Aufenthalt	CHF	2‘500.00	von 14 bis zu maximal 63 Tagen Aufenthalt
• Reservationstaxe	CHF	97.00	pro Tag, maximal 14 Tage
• Einmalige Aufnahmegebühr bei Langzeitaufenthalt	CHF	300.00	
• Administrativer Aufwand bei Notfalleintritt oder Nichteintreten	CHF	100.00	
• Einmalige Aufnahme- und Austrittsgebühr bei Kurz-(Überbrückungs-)Aufenthalt inklusive Schlussreinigung	CHF	400.00	
• Austrittsgebühr inklusive Schlussreinigung bei Langzeitaufenthalt	CHF	250.00	

• Todesfallkosten im Heim verstorben	CHF	250.00	
• Näharbeiten, Flicken der persönlichen Wäsche	CHF	50.00	pro Stunde
• Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF	4.00	pro Mahlzeit
• Begleitung durch einen Mitarbeitenden	CHF	50.00	pro Stunde
• Kilometerentschädigung	CHF	0.80	pro km
• Telefon-Anschlussgebühr mit Apparat vom Haus, inkl. Gesprächsgebühren Schweiz	CHF	20.00	pro Monat
• Telefon-Anschlussgebühr mit eigenem Apparat, inkl. Gesprächsgebühren Schweiz	CHF	15.00	pro Monat
• TV-Gerätemiete	CHF	20.00	pro Monat
• WLAN/Internet-Anschlussgebühren	CHF	25.00	pro Monat
• Versenden von Post, Nachsendung von Briefpost, pro Versand	effektive Kosten gemäss Portotarife		
• Ersatzschlüssel	CHF	50.00	pro Stück
• Grössere Reparaturarbeiten an persönlichen Gegenständen	CHF	50.00	pro Stunde
• Nachschlüssel (für persönliches Schliessfach)	CHF	50.00	pro Stück
• Zimmerräumung bei Austritt	CHF	50.00	pro Stunde
• Zimmerwechsel pauschal (im Falle eines Zimmerwechsels auf auf Wunsch des Bewohnenden)	CHF	200.00	
• Sperrgut-Entsorgung	nach Aufwand	pro kg	

Taxreduktion

• Reduktion Verpflegungskostenanteil bei Abwesenheit, ab dem 4. Tag	CHF	15.00	pro Tag
• Teilreduktion Verpflegungskostenanteil einer Mahlzeit bei Dauerverzicht	nach vertraglicher Regelung		
• Reduktion für Schlussreinigung bei Doppelzimmerbelegung	CHF	50.00	

Pflege- und Betreuungskosten in den Wohngruppen pro Tag / Person (Änderung MiGel)

Pflegetaxen und Betreuungspauschalen pro Person und Tag in Franken gültig ab 1. Januar 2024

Stufe	Pflege-bedarf in Minuten oder RUG-Gruppe	Anrechenbare Normkosten Pflege KVG	Beitrag Kranken-Versicherung [1]	Beiträge Gemeinden und Kanton Pflege KVG	Beitrag der Bewohnenden Pflege KVG [2]	Betreuungs-pauschale [3]		Beitrag (oder Eigenanteil) der Bewohnenden für stationäre Pflege KVG, Betreuung [4]	
		Kosten stationäre Pflege KVG [5]		stationäre Pflege KVG	stationäre Pflege KVG	Konv. Wohn-gruppe	Geschützte Wohn-gruppe	Konv. Wohn-gruppe	Geschützte Wohn-gruppe
1	PA0	17.20	9.60	0.00	7.60	37.00	45.00	44.60	52.60
2	PA1	45.70	19.20	3.50	23.00	37.00	45.00	60.00	68.00
3	BA1, PA2	70.60	28.80	18.80	23.00	37.00	45.00	60.00	68.00
4	IA1, PA2, PB1, PB2	89.30	38.40	27.90	23.00	37.00	45.00	60.00	68.00
5	BB1, CA1, IB1, PC1	105.50	48.00	34.50	23.00	37.00	45.00	60.00	68.00
6	BB2, PC2,IA2	135.10	57.60	54.50	23.00	37.00	45.00	60.00	68.00
7	IB2, CA2, PD1	169.60	67.20	79.40	23.00	37.00	45.00	60.00	68.00
8	PD2, CB1, RLA, RMA, CB2, SSA	188.40	76.80	88.60	23.00	37.00	45.00	60.00	68.00
9	RMB, CC1, SSB, PE1, RLB, CC2	215.80	86.40	106.40	23.00	37.00	45.00	60.00	68.00
10	PE2, SE1	236.20	96.00	117.20	23.00	37.00	45.00	60.00	68.00
11	SSC	260.00	105.60	131,40	23.00	37.00	45.00	60.00	68.00
12	RMC, SE2, SE3	290.60	115.20	152.40	23.00	37.00	45.00	60.00	68.00

[1] Entspricht den Beiträgen gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV, die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an die stationäre Pflege entrichtet werden.
[2] Der Eigenanteil für die Bewohnenden beträgt höchstens 20% des höchsten Betrags der OKP (Art. 25a Abs. 5 KVG).
[3] Die Betreuungspauschale legt das Pflegeheim selber fest.
[4] Hinzu kommen für die Bewohnenden die Pensionskosten gemäss Pensionsvertrag und allfällige weitere Zuschläge für zusätzliche Dienstleistungen gemäss Pensionsvertrag.
[5] Institutionen mit einer Bewilligung für spezialisierte Leistungsangebote der stationären Pflege: Anrechenbaren Normkosten stationäre Pflege KVG sind inkl. der bewilligten Zuschläge.